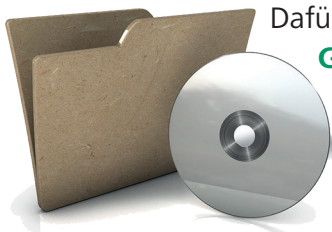


Mandanten- Brief

August 2012

1. Elektronische Archivierung von Rechnungen

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat sich in zwei Verwaltungsanweisungen mit der **Erstellung von Archiv-CDs zu Papierrechnungen** und der **Archivierung von Kontierungsvermerken bei elektronischen Rechnungen** befasst. Zunächst geht die Behörde auf Anfragen ein, ob **Lieferanten Archiv-CDs für ihre Kunden erstellen** können, sodass die Kunden auf die Aufbewahrung der Tagesrechnungen und Lieferscheine verzichten können.



Dafür sieht die Finanzverwaltung jedoch **keine gesetzliche Grundlage**. Zwar können auf Papier empfangene Rechnungen auch in digitalisierter Form auf einem Datenträger aufbewahrt werden. Das setzt aber voraus, dass die **Wiedergabe bildlich mit dem Original-Eingangsdokument übereinstimmt**. Dabei müssen also alle auf dem Original angebrachten Vermerke (Eingangsstempel, Sicht- und Kontrollvermerke, Korrekturen, Kontierungen etc.) erhalten bleiben. **Aufbewahrungspflichtig ist daher der Handelsbrief**, der dem Kunden zeitnah mit der jeweiligen Lieferung im Original zugegangen ist, und zwar unabhängig davon, ob der Kunde darauf tatsächlich Vermerke angebracht hat. Allein mit der Archivierungs-CD des Lieferanten erfüllt der belieferte Kunde daher seine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten nicht. Die Archivierungs-CD gibt nämlich nicht die Originale des Kunden wieder, sondern Unterlagen eines Dritten.

Kontierungsvermerke bei elektronischen Rechnungen sind das Thema der zweiten Verwaltungsanweisung. Da **bei elektronischen Rechnungen** keine Originalbelege in Papierform mehr vorliegen, kann entsprechend auch **keine Kontierung auf dem Beleg** erfolgen. Gemäß den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) sind aber Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Beleg erforderlich. Wie diese Vorgaben auch bei elektronischen Rechnungen erfüllt werden können, dazu machen die GoBS jedoch keine Angaben. Weil bei elektronischen Rechnungen die **Rechnung im Originalzustand** auf einem Datenträger **gespeichert** werden muss, der Änderungen nicht mehr zulässt, ist eine Kontierung auf der Rechnung ohnehin nicht möglich, weil dann der Originalzustand nicht erhalten bleibt. Trotzdem darf der Verzicht auf einen herkömmlichen Beleg die Möglichkeit der Prüfung des Buchungsvorgangs nicht beeinträchtigen. Diesem Erfordernis kann dadurch Rechnung getragen werden, dass **an die Rechnung ein Datensatz angehängt** wird, der die für die Buchung notwendigen Informationen enthält. Der Datensatz muss mit der Rechnung so verbunden werden, dass er von dieser nicht mehr getrennt werden kann. Ein Jahr nach der **Abschaffung der Signaturpflicht für elektronische Rechnungen** zum 1. Juli 2011 hat sich jetzt auch das Bundesfinanzministerium zu Fragen im Zusammenhang mit elektronischen Rechnungen geäußert. Mehr dazu lesen Sie demnächst ebenfalls im Mandanten-Brief.

Finanzverwaltung beantwortet Fragen zur Archivierung

Lieferanten bieten Erstellung von Archiv-CDs an

Handelsbrief muss einschließlich angebrachter Vermerke archiviert sein

von Dritten erstellte Archiv-CDs erfüllen Dokumentationspflicht nicht

auch elektronische Rechnung muss Angaben zur Kontierung und Buchung umfassen

die Rechnung selbst darf nicht verändert werden

Kontierungsvermerk in einem mit der Rechnung verbundenen Datensatz

2. Steuerliche Behandlung der Familienpflegezeit

Die zum 1. Januar 2012 eingeführte Familienpflegezeit soll die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessern. Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden reduzieren, erhalten während der Familienpflegezeit eine Entgeltaufstockung in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen dem bisherigen Gehalt und dem niedrigeren Gehalt aufgrund der reduzierten Arbeitszeit. Zum Ausgleich erhalten die Arbeitnehmer später bei voller Arbeitszeit weiterhin nur das reduzierte Gehalt, bis ein Ausgleich des negativen Wertguthabens erfolgt ist. Weil das Familienpflegezeitgesetz selbst keine steuerlichen Regelungen enthält, hat das Bundesfinanzministerium sich nun zur steuerlichen Handhabung geäußert.

- **Steuerpflichtiger Arbeitslohn:** Lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn ist immer das jeweils ausgezahlte Entgelt, also während der Pflegephase das normale Arbeitsentgelt zuzüglich der Entgeltaufstockung und während der Nachpflegephase das zum Abbau des negativen Wertguthabens entsprechend reduzierte Arbeitsentgelt. Für den Arbeitnehmer führt dies zu einer Progressionsglättung und damit auch zu einem gewissen Steuervorteil.
- **Zinsloses Darlehen an den Arbeitgeber:** Ein zinsloses Darlehen des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) an den Arbeitgeber, die Rückzahlung durch den Arbeitgeber und der Erlass der Rückzahlungsforderung führen beim Arbeitnehmer zu keinen lohnsteuerpflichtigen Tatbeständen..
- **Familienpflegezeitversicherung:** Hat der Arbeitnehmer eine Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen, gelten die Beiträge als Werbungskosten. Das gilt auch, wenn das BAFzA oder der Arbeitgeber die Prämien zunächst verauslagt und der Arbeitnehmer die Versicherungsprämie später erstattet. Der Werbungskostenabzug erfolgt dann im Kalenderjahr der Erstattung durch den Arbeitnehmer. Hat dagegen der Arbeitgeber die Familienpflegezeitversicherung abgeschlossen oder lässt er sich die ihm vom BAFzA belasteten Beträge nicht vom Arbeitnehmer erstatten, ergeben sich daraus keine steuerlichen Folgen, weil die Leistung im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Zahlungen aus der Familienpflegezeitversicherung an den Arbeitgeber oder das BAFzA führen beim Arbeitnehmer zu keinem lohnsteuerpflichtigen Tatbestand. Das gilt auch für die Prämienvorteile aus einer Gruppenversicherung.
- **Erstattungen des Arbeitnehmers:** Zahlungen des Arbeitnehmers an das BAFzA oder an den Arbeitgeber bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder Freistellung von der Arbeitsleistung führen zu negativem Arbeitslohn. Der negative Arbeitslohn kann mit dem steuerpflichtigen Arbeitslohn verrechnet werden, sodass nur noch der Differenzbetrag dem Lohnsteuerabzug unterliegt. Andernfalls ist die Berücksichtigung des negativen Arbeitslohns erst im Rahmen der Steuererklärung möglich.
- **Erlöschen des Ausgleichsanspruchs:** Wenn ein negatives Wertkonto nicht oder nicht vollständig ausgeglichen wird, weil der Arbeitnehmer mit behördlicher Zustimmung gekündigt wurde und der Ausgleichsanspruch mangels Aufrechnungsmöglichkeit erlischt, liegt kein geldwerter Vorteil in Höhe der erloschenen Ausgleichsforderung vor.

vorübergehende
Arbeitszeitreduzierung für
die familiäre Pflege jetzt
gesetzlich geregelt

steuerliche Aspekte waren
bisher noch unklar

steuerpflichtig ist immer
der konkret gezahlte Lohn

zinsloses Darlehen an den
Arbeitgeber hat keine
steuerlichen Folgen

Beiträge zu einer
Familienpflegezeitversiche-
rung sind Werbungskosten
oder steuerfreie Leistung
des Arbeitgebers

Erstattungszahlungen
des Arbeitnehmers sind
negativer Arbeitslohn

erloschener Aus-
gleichsanspruch ist kein
geldwerter Vorteil

3. Tätigkeitsmittelpunkt im Arbeitszimmer

Mehrere Fragen zum Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Rechtsbeistands, Schriftstellers und Dozenten beantwortet. Die Entscheidung ist damit insbesondere für Freiberufler im Haupt- oder Nebenerwerb relevant. Zunächst hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass das häusliche Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit** bilden kann, **obwohl die außerhäuslichen Tätigkeiten zeitlich überwiegen**, aber im Verhältnis zu den im Arbeitszimmer verrichteten Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung sind. Der **Mittelpunkt von Vortrags- und Lehrtätigkeiten** liegt allerdings **am jeweiligen Veranstaltungsort** und nicht im Arbeitszimmer des Dozenten, selbst wenn dort ein erheblicher Teil der Vorbereitung erfolgt. Das gilt selbst dann, wenn der Dozent bei Seminaren im Wesentlichen organisatorische und moderierende Funktionen ausübt.

Übt ein Steuerzahler mehrere unterschiedliche Tätigkeiten aus, ist es nicht erforderlich, dass das Arbeitszimmer den Mittelpunkt jeder einzelnen Tätigkeit bilden muss. Es muss aber für jede Tätigkeit der jeweilige Betätigungsmittelpunkt bestimmt werden, damit auch der **Mittelpunkt der Haupttätigkeit** feststeht. Dieser gilt dann **gleichzeitig als Mittelpunkt der Gesamttätigkeit** des Steuerzahlers. Dabei ist das Verhältnis der Einnahmen aus den unterschiedlichen Tätigkeiten ein zulässiges Indiz für die Bestimmung der Haupttätigkeit und damit des Mittelpunktes der gesamten Tätigkeit.

4. Wechsel zur Fahrtenbuchmethode

Ein ansonsten **inhaltlich einwandfreies Fahrtenbuch ist nicht mehr ordnungsgemäß**, wenn es mitten im Jahr begonnen wird und bis zu diesem Zeitpunkt die 1 %-Regelung angewandt wurde. Mit dieser Entscheidung hat das Finanzgericht Münster die Klage eines Arbeitnehmers abgewiesen, der nach der Geburt eines Kindes **zur Fahrtenbuchmethode gewechselt** hatte. Die Richter sind der Auffassung, dass ein Fahrtenbuch für ein volles Kalenderjahr geführt werden muss, damit es als ordnungsgemäß gelten kann. Gegen das Urteil ist jetzt Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

5. Bauzeitinsen als Herstellungskosten

Außerordentlich schnell hat der Bundesfinanzhof im Fall der Bauzeitinsen entschieden, die bereits in der letzten Ausgabe Thema waren. Die Bundesrichter teilen die Ansicht des Finanzgerichts München, dass die auf die Bauzeit entfallende Zinsen für ein Vermietungsobjekt **den Herstellungskosten zugeschlagen** werden können, wenn eine Berücksichtigung während der Bauzeit als vorweggenommene Werbungskosten nicht möglich war. Bilanzierende Steuerzahler hatten diese Möglichkeit schon immer, weil es ein **handelsrechtliches Wahlrecht** gibt, Zinsen, die auf den Zeitraum der Herstellung eines Wirtschaftsguts entfallen, den Herstellungskosten zuzuschlagen. Dieses Wahlrecht gilt auch bei der Einkommensteuer, und nach dem Grundsatz der Gesamtgewinnlichkeit **muss das Wahlrecht für alle Steuerzahler gelten**, also auch für diejenigen, die den Gewinn per Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln.

neuer Fall mit Relevanz für Dozenten und Freiberufler

Tätigkeit im Arbeitszimmer muss nicht zwingend zeitlich überwiegen

Tätigkeitsmittelpunkt eines Dozenten ist immer der Veranstaltungsort

Tätigkeitsmittelpunkt bei mehreren Tätigkeiten entspricht dem Mittelpunkt der Haupttätigkeit

Wechsel zur Fahrtenbuchmethode im laufenden Jahr nicht möglich

Fahrtenbuch muss für ein volles Kalenderjahr geführt werden

Bundesfinanzhof bestätigt Finanzgerichtsurteil

Bauzeitinsen können als Teil der Herstellungskosten abgeschrieben werden

Wahlrecht gilt nicht nur bei Bilanzierung

6. Zusammenveranlagung von Lebenspartnern

Jetzt hat sich auch der Bundesfinanzhof zur Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften geäußert und in seinem Beschluss die **Zusammenveranlagung im Rahmen einer Aussetzung der Vollziehung verweigert**. Auch wenn das **geltende Recht verfassungsrechtlich zweifelhaft** sei, ist der Bundesfinanzhof nicht von der Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung überzeugt. Die Betroffenen müssen also bis zu einer **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten** und dann gegebenenfalls per Einspruchsverfahren eine Zusammenveranlagung durchführen lassen.

7. Ferienjob kann Kindergeld kosten

Passend zur Ferienzeit weist der Deutsche Steuerberaterverband e.V. darauf hin, dass zumindest in bestimmten Fällen ein **Ferienjob den Kindergeldanspruch der Eltern gefährdet**. Zwar gibt es jetzt keine Einkommensprüfung mehr beim Kindergeldanspruch. Allerdings müssen diejenigen aufpassen, die **nach Abschluss einer ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums** noch weiter kindergeldberechtigt sind. Für sie gilt stattdessen eine zeitliche Beschränkung von 20 Stunden pro Woche, wenn sie – etwa im Laufe einer weiteren Ausbildung – noch hinzuverdienen. Von dieser Beschränkung ausgenommen sind nur Tätigkeiten in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Mini-Job.

8. Übernachtungs- und Fahrtkosten von Lkw-Fahrern

Übernachtet ein Lkw-Fahrer in der Schlafkabine seines Lkw, gelten dafür nicht die Pauschalen für Übernachtungen bei Auslandsdienstreisen. Wenn keine Einzelnachweise vorliegen, sind stattdessen die **tatsächlichen Aufwendungen zu schätzen**. Damit hat der Bundesfinanzhof der Klage eines Lkw-Fahrers stattgegeben, der für die Nutzung von Waschräumen, Parkplätzen und die Reinigung der Bettwäsche eine **tägliche Übernachtungspauschale von 5 Euro** angesetzt hatte. Außerdem hat der Bundesfinanzhof festgestellt, dass weder der Lkw-Wechselplatz des Arbeitgebers noch der Lkw selbst als regelmäßigen Arbeitsstätte anzusehen sind. Damit kann der Fahrer statt der Entfernungspauschale die tatsächlichen Fahrtkosten zum Arbeitsplatz geltend machen.

9. Höhere Grunderwerbsteuer in Mecklenburg-Vorpommern

Mecklenburg-Vorpommern hat sich der langen Riege der Bundesländer angeschlossen, die ihre **Grunderwerbsteuer auf 5 % angehoben** haben. Der höhere Steuersatz gilt für Immobilientransaktionen seit dem 30. Juni 2012.

10. Kein Kindergeld bei längerer Übergangszeit

Die Regelung, nach der es kein Kindergeld gibt für ein Kind, das nach Ende der Schulzeit **länger als vier Monate** auf den Wehr- oder Zivildienst wartet, hält der Bundesfinanzhof weder für lückenhaft noch verfassungswidrig. Das gilt unabhängig davon, ob die längere Wartefrist absehbar war oder nicht.

Bundesfinanzhof hält Rechtslage für bedenklich, ist aber nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt

Einkommensprüfung wurde abgeschafft

Kinder mit abgeschlossener Ausbildung oder Studium müssen trotzdem Zeitgrenzen einhalten

Lkw-Fahrer können keine Übernachtungspauschalen ansetzen, aber dafür die tatsächlichen Kosten

auch für die Fahrt zum Arbeitsplatz sind die tatsächlichen Kosten anzusetzen

5 % Grunderwerbsteuer in Mecklenburg-Vorpommern

Regelung ist weder lückenhaft noch verfassungswidrig